

Grundlagen bilden



Tax Newsletter Italien

Aktuelles aus dem italienischen Steuerrecht

Ausgabe: Juli 2018 www.roedl.de/italien | www.roedl.com/it

Neuerungen kurz gefasst:

- > Verrechnungspreismechanismus für „Management Fees“
- > Elektronische Rechnung bei Treibstoffkauf: Aufschiebung auf 2019
- > Verzugszinsen im Geschäftsverkehr
- > Ausweitung der Zahlungen mit Vordruck F24
- > Phase 2 der begünstigten Begleichung (*rottamazione bis*)
- > Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen: Neue Regelung seit 1. Juli 2018

Themenschwerpunkt:

- > Steuerguthaben für „Weiterbildung des Betriebspersonals 4.0“

Neuerungen kurz gefasst:

> Verrechnungspreismechanismus für „Management Fees“

Das Gesetzesdekret hinsichtlich der Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes (Art. 110, Abs. 7 TUIR) enthält in der finalen Fassung einen neuen Artikel (Art. 7), welcher aus praktischer Sicht von hoher Relevanz ist.

Der neue Artikel gibt ein konkretes Berechnungsschema für so genannte „low value-adding intra-group services“ vor, welche in der Praxis häufig verallgemeinernd „Management Services“ genannt werden. Das Dekret bestätigt grundsätzlich

diverse bereits angewandte Aspekte der Verrechnung der entsprechenden Dienstleistungen. Hervorzuheben ist u.a., dass gering wertschöpfende Dienstleistungen innerhalb von Konzernen, welchen nicht der Haupttätigkeit des Konzerns entsprechen, auf Basis der Kostenaufschlagsmethode unter Verwendung von angemessenen Allokationsschlüsseln und von einem Nettogewinnaufschlag in Höhe von 5 % verrechnet werden können. Unter Zuhilfenahme der entsprechenden Richtlinien auf OECD-Ebene (s. Kapitel VII D. der „OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations / July 2017“) ist es grundsätzlich möglich zu ermitteln, welche konzerninternen Dienstleistungen als „low value-adding intra-group services“ charakterisiert werden können und welche nicht.

> Elektronische Rechnung bei Treibstoffkauf: Aufschiebung auf 2019

Mit dem D.L. Nr. 79/2018 wurde die bereits zum 1. Juli 2018 festgelegte Verpflichtung zur elektronischen Rechnung für den Erwerb von Treibstoffen (Verkauf an Tankstellen) auf den 1. Januar 2019 verschoben.

Für die nächsten sechs Monate wird es weiterhin möglich sein, die Tankkarte (sog. „*scheda carburante*“) zu verwenden. Allerdings ist die Verwendung von bargeldlosen und nachvollziehbaren Zahlungen zwingend erforderlich, um den Vorsteuerabzug zu beantragen und um die Kosten abziehen zu können.

Aus diesem Grund gibt es für die Steuerpflichtigen, die ab dem 1. Juli 2018 Treibstoff kaufen, verschiedene Möglichkeiten, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen und sich die Abzugsfähigkeit der Kosten zu sichern:

- > Elektronische Rechnung und Zahlung mit nachvollziehbaren elektronischen Mitteln (wie schon oben erwähnt wird die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten; es bleibt natürlich die Möglichkeit der freiwilligen Aus-

stellung der elektronischen Rechnung bestehen, sofern der Betreiber dafür gerüstet ist).

- > „Netting-Karten“ – in diesem Fall erhält der Treibstoffabnehmer zwingend eine elektronische Rechnung, da der Erwerb formell vom Kartenverwalter und nicht direkt vom Tankstellenbetreiber, in Rechnung gestellt wird;
- > Tankkarte („*scheda carburante*“) und Bezahlung mit nachvollziehbaren elektronischen Mitteln;
- > Bezahlung mit nachvollziehbaren elektronischen Mitteln.

Die Möglichkeit zur Verwendung der Tankkarte bis zum 31. Dezember 2018 ist weiterhin gültig. In diesem Fall ist aber zu beachten, dass hinsichtlich des Vorsteuerabzuges und der Abzugsfähigkeit der Kosten in Bezug auf den Erwerb von Treibstoff, neben der Verwendung der Tankkarte ab dem 1. Juli 2018 keine Bargeldzahlung mehr möglich ist. Sollte trotz der Verwendung einer Tankkarte mit Bargeld bezahlt werden, sind sowohl die Mehrwertsteuer als auch die Kosten nicht abzugsfähig.

Das Verbot des Vorsteuerabzugs und die nicht Abzugsfähigkeit der Kosten gilt, im Fall von Barzahlungen, auch wenn der Erwerb von Treibstoff mit elektronischer Rechnung ausgewiesen wird.

Eine weitere Möglichkeit, ist der Erwerb von Treibstoff mittels Kreditkarten, Debitkarten oder Prepaid-Karten, ohne Verwendung der Tankkarte (D.L. Nr. 70/2011). Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der Dokumentation des Erwerbs von Treibstoff (Tankkarte vs. nachvollziehbare Zahlungsmittel ohne Aufbewahrung der Tankkarte) für denselben Steuerpflichtigen immer dieselbe sein muss.

Sofern im ersten Halbjahr des Jahres 2018 daher die Tankkarte verwendet wurde, ist es empfehlenswert, diese weiterhin zu nutzen, wobei jedoch die Zahlung nur mit nachvollziehbaren elektronischen Mitteln erfolgen kann.

Für die Bescheinigung des Erwerbs von Treibstoff können Quittungen und Kontoauszüge verwendet werden, die die Zahlungen mit nachvollziehbaren elektronischen Mitteln belegen.

Das Inkrafttreten der elektronischen Rechnung ab dem 1. Juli 2018 für Dienstleistungen, die von Subunternehmen in der Unternehmenskette im Rahmen eines mit einer öffentlichen Verwaltung geschlossenen Bau-, Dienstleistungs- oder Liefervertrags erbracht werden, wurde hingegen bestätigt.

> Verzugszinsen im Geschäftsverkehr

Auch für das zweite Halbjahr 2018 wurde der Zinsfuß für die gesetzlichen Verzugszinsen mit 8 Prozent bestätigt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat am 10. Juli 2018 den bereits im vergangenen Halbjahr geltenden Zinsfuß der gesetzlichen Verzugszinsen mit 0 % für das zweite Halbjahr 2018 bestätigt. Der effektive Zinsfuß bei verspäteten Zahlungen im Geschäftsverkehr beläuft sich demnach auf 8 % (gesetzlich festgelegter Zinsfuß, erhöht um den Aufschlag von 8 Prozentpunkten). Verzugszinsen sind automatisch ab dem Folgetag des Zahlungsziels fällig, ohne Notwendigkeit eines Aufforderungsschreibens an den Schuldner. Wird kein genaues Zahlungsziel festgelegt, gilt die gesetzliche Frist von 30 Tagen.

> Ausweitung der Zahlungen mit Vordruck F24

Die Finanzverwaltung hat mit der Maßnahme vom 9. Juli 2018 verfügt, dass die Zahlung der Registrierungsgebühren betreffend Maßnahmen der Gerichtsbehörden ab dem 23. Juli 2018 mit dem Vordruck F24 vorgenommen werden kann. Registrierungsgebühren für Maßnahmen, die vor besagtem Datum angewandt werden, müssen weiterhin mit Vordruck F23 bezahlt werden. Der Vordruck F24 ist somit für folgende Zahlungen zulässig:

- > Hypotheksteuer;
- > Stempelsteuer;
- > Hypothekengebühren;
- > Steuerliche Verwaltungsstrafen;
- > Zustellungsspesen.

Für den Wechsel ist ein Übergangszeitraum vorgesehen: Bis zum 31. Dezember 2018 werden sowohl Zahlungen mittels F23, als auch mittels F24 akzeptiert. Was hingegen Zahlungen betrifft, die infolge von Akten des Finanzamtes anfallen, darf ausschließlich der im entsprechenden Akt genannte Vordruck verwendet werden.

Das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. November 2011 sieht unter anderem vor, dass die Modalitäten und Fristen für die Umsetzung der Bestimmungen mit spezifischen Maßnahmen des Finanzamtes festgelegt werden müssen. Um die Auflagen für die Steuerpflichtigen zu erleichtern, hat das Finanzamt beschlossen, die Verwendung des Vordrucks F24 auch auf die Zahlung von Gebühren für die Registrierung von Gerichtsakten auszuweiten.

Mit einem weiteren Beschluss behält sich das Finanzamt die Mitteilung der Steuercodes und operativen Anweisungen für das korrekte Ausfüllen der Vordrucke vor.

> Phase 2 der begünstigten Begleichung (*rottamazione bis*)

In Bezug auf die Beantragung der begünstigten Begleichung anhängiger Steuerstreitverfahren (Art. 11 des Nachtragshaushaltes aus D.L. Nr. 50 vom 24. April 2017, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017), die wir bereits in früheren Newslettern behandelt haben ([Tax Newsletter September 2017](#)), möchten wir auf folgende weitere Fälligkeiten hinweisen.

Das Finanzamt hat innerhalb 30. Juni 2018 alle Schreiben betreffend die Annahme bzw. Ablehnung der bis 15. Mai eingegangenen Anträge auf begünstigte Begleichung beantwortet (gemäß D.L. 148/2017, umgewandelt mit Gesetz 172/2017). Im Falle einer Annahme beinhaltet die entsprechende Mitteilung folgende Informationen:

- > Höhe der geschuldeten Beträge;
- > Fälligkeit etwaiger Raten (die Einmalzahlung ist ebenfalls möglich);
- > Zahlscheine.

Im Falle einer Ablehnung enthält das Schreiben die spezifischen Hinderungsgründe.

Was Posten betrifft, die dem Einzugsbeauftragten zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2017 anvertraut wurden, muss die Zahlung im Falle einer Annahme des Antrags in einer einzigen Rate innerhalb 31. Juli 2018 oder in maximal 5 Raten gleichen Betrags (1. Rate innerhalb 31. Juli 2018, letzte Rate innerhalb 28. Februar 2019) erfolgen.

Posten, die dem Einzugsbeauftragten zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2016 anvertraut wurden, müssen in einer Einzelzahlung innerhalb 31. Oktober 2018 oder in bis zu 3 Raten entrichtet werden, wobei 80 % des Gesamtbetrags in zwei gleichen Raten jeweils innerhalb 31. Oktober 2018 und 30. November 2018 sowie 20 % in einer Einzelrate innerhalb 28. Februar 2019 abgeführt werden müssen.

Was zum 24. Oktober 2016 laufende Tilgungspläne betrifft, deren innerhalb 31. Dezember 2016 fälligen Raten nicht ordnungsgemäß eingezahlt wurden, hat das Finanzamt bis 30. Juni 2018 in einer ersten Mitteilung die überfälligen und bis 31. Juli 2018 in einer Einzelzahlung zu entrichtenden Raten mitgeteilt. Bei Ausbleiben der Zahlung wird der Antrag abgelehnt. Innerhalb 30. September 2018 wird in einem zweiten Schreiben die Annahme/Ablehnung des Antrags mitgeteilt. Im Falle einer Annahme kann die Zahlung in einer einzelnen Rate innerhalb 31. Oktober 2018 oder in bis zu 3 Raten entrichtet werden, wobei 80 % des Gesamtbetrags in zwei gleichen Raten jeweils innerhalb 31. Oktober 2018 und

30. November 2018 sowie 20 % in einer Einzelrate innerhalb 28. Februar 2019 bezahlt werden müssen.

Für Steuerpflichtige, die einen Antrag auf die sogenannte „*rottamazione bis*“ gestellt haben, sind je nach Sachlage insgesamt 5 unterschiedliche Schreiben vorgesehen:

- > AT für die vollständige Annahme, falls alle Schulden für die begünstigte Begleichung zulässig sind;
- > AP für die teilweise Annahme, falls einige Posten nicht für die begünstigte Begleichung zulässig sind;
- > AD, falls keine Steuerschulden vorliegen;
- > AZ, falls keine unter die begünstigte Begleichung fallenden bzw. nicht für die begünstigte Begleichung zulässigen Schulden vorliegen;
- > RI für die Ablehnung des Antrags.

> Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen: Neue Regelung seit 1. Juli 2018

Das D.Lgs. Nr. 62 vom 21. Mai 2018 hat zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2302 die Regelung von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen mit möglichen Auswirkungen auf das MwSt.-Regime laut Art. 74-ter, D.P.R. 633/1972, für Reisebüros abgeändert.

Insbesondere wurde mit den am 1. Juli in Kraft getretenen neuen Bestimmungen Anhang 1 des D.Lgs. 79/2011 (*Tourismuskodex*) geändert.

Das Ziel des Gesetzgebers war es, einen besseren Schutz für Reisende und größere Verantwortung der Verkäufer und Organisatoren hinsichtlich Information und korrekter Erbringung der angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Im Sinne der neuen Regelung gelten alle Kombinationen von mindestens zwei Arten der folgenden Reiseleistungen als Pauschalreisen:

- > Transfer;
- > Unterbringung;
- > Fahrzeugmiete;
- > sonstige Reiseleistungen im Rahmen einer einzigen Reise.

Die so bestimmten Leistungen können von einem einzigen Anbieter kombiniert werden. Falls mit einzelnen Anbietern unabhängige Verträge abgeschlossen wurden, müssen die Leistungen in einem einzigen Verkaufspunkt erworben oder zu einem Pauschalpreis angeboten und als Pauschalreise beworben und innerhalb von 24 Stunden ab Unterzeichnung des ersten Vertrags, gegebenenfalls auch mittels Online-Buchung, gebündelt werden.

Die Definition umfasst auch einige Sachverhalte, die in den vorherigen Bestimmungen nicht als maßgeschneiderte Pauschalreisen galten, nämlich das sog. „Dynamic Packaging“ und Online-Verträge. Letztere reihen sich bestens in die neuen Verkaufs- und Erwerbsmodalitäten ein, die mit der digitalen Ära Einzug gehalten haben.

Besonders bedeutsam ist das neue Konzept der verbundenen Reiseleistungen: zwei oder mehrere unterschiedliche, aber gebündelte Reiseleistungen, die den Abschluss von Verträgen mit zwei unabhängigen Reisedienstleistern vorsehen und sich damit von Pauschalreisen unterscheiden. Die Reisenden müssen in diesem Fall beim Kauf darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht um eine Pauschalreise handelt.

Verkäufer und Dienstleister sind verpflichtet, den Reisenden vor Abschluss des Vertrags ein Informationsblatt (nach der Vorlage in Anhang A von D.Lgs. 62/2018) sowie weitere Informationen betreffend die Reiseleistungen des Pakets (z.B. Gesamtpreis des Pakets und Zahlungsmethoden, Informationen über Rücktrittsmöglichkeiten etc.) vorzulegen.

Außerdem sind für Verkäufer und Organisatoren verpflichtende Versicherungsformen für zivilrechtliche Haftung und größeren Schutz bei deren Konkurs oder Insolvenz vorgesehen.

Auch aus steuerlicher Sicht gibt es eine eigene Definition der „Pauschalreise“, die in DM Nr. 340 vom 30. Juli 1999 genannt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass besagtes Dekret, auch nach Einführung der Neuerungen im Tourismussektor der letzten Jahre nie überarbeitet wurde.

Gerade aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob die Auffassung der Pauschalreise laut D.M 340/99 unter Berücksichtigung der Einführung der neuen Bestimmungen von D.Lgs. 62/2018 im Sinne der Anwendung der Sonderbehandlung laut Art. 74-ter, D.P.R. 633/1972, aktualisiert werden kann.

Themenschwerpunkt:

> Steuerguthaben für „Weiterbildung des Betriebspersonals 4.0“

Von Emanuele Spagnoletti Zeuli, Rödl & Partner Rom

Das interministerielle Umsetzungsdekret zum Steuerguthaben für die Weiterbildung von Personal zum Zweck des Erwerbs oder der Stärkung von technologischem Know-how und Technologien laut dem nationalen Plan Industrie 4.0 wurde am 4. Mai von MEF (Finanzministerium), MISE (Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung) und Arbeitsministerium unterzeichnet und trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt vom 22. Juni 2018 in Kraft.

Zulässige Empfänger

Das Steuerguthaben können alle Unternehmen mit Sitz in Italien bzw. die Betriebsstätten nicht in Italien ansässiger Rechtsträger in Anspruch nehmen. Es gelten keine besonderen Voraussetzungen betreffend die ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit, die Rechtsform, das Buchhaltungsregime oder das angewandte Regime zur Ermittlung des steuerlichen Einkommens.

Methoden zur Inanspruchnahme

Der maximale zulässige Betrag des Steuerguthabens pro Empfänger liegt bei 300.000 Euro. Insbesondere sieht Art. 1, Abs. 46 des Haushaltsgesetzes 2018 vor, dass das Guthaben all jenen Unternehmen zugutekommt, die im Steuerzeitraum nach jenem, der zum 31. Dezember 2017 läuft, Ausgaben für Weiterbildung tätigen. Das Steuerguthaben wird im Ausmaß von 40 % der ausschließlichen Betriebsaufwendungen für Arbeitnehmer, die an den zulässigen Weiterbildungsveranstaltungen über die dafür erforderlichen Stunden/Tage teilnehmen, gewährt.

Das Guthaben kann nur zur Verrechnung verwendet werden. Hierzu muss der Vordruck F24 ausschließlich elektronisch an das Finanzamt und beginnend ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem die zulässigen Aufwendungen getätigt wurden, eingereicht werden.

Die zulässigen Unternehmensaufwendungen werden auf der Grundlage der Entlohnung der Arbeitnehmer inkl. Rückbehalte und Abgaben, Abfindungsraten, zusätzliche Monatslöhne, Urlaub und Freistunden, die im Zeitraum der Teilnahme an der Fortbildung gereift sind, berechnet. Etwaige Außendienstzulagen, die den Arbeitnehmern bei einer Teilnahme an Weiterbildungen außerhalb des Unternehmenssitzes ausbezahlt werden, zählen ebenso dazu.

Zulässig sind auch Aufwendungen für Arbeitnehmer, die in einem der Unternehmensbereiche laut Anhang A, L. Nr. 205/2017 beschäftigt sind und als Tutor/in oder Dozent/in an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die zulässigen Ausgaben sind auf 30 % des Jahresgesamtlohns der Arbeitskraft beschränkt.

Zulässige Tätigkeiten

Die vom nationalen Plan Industrie 4.0 vorgesehenen zulässigen Bereiche für Weiterbildungsveranstaltungen sind folgende:

- > Big Data und Datenanalyse;
- > Cloud und Fog Computing;
- > Cyber Security;
- > Cyber-physische Systeme;
- > Rapid Prototyping;
- > Visualisierungssysteme, Virtual Reality (VR) und Augmented Reality (AR);
- > Fortgeschrittene Robotik bzw. Collective Robotics;
- > Schnittstelle Mensch-Maschine;
- > Additive Fertigung (oder 3D-Druck);
- > Internet of Things und Internet of Machines; und
- > Digitale Integration der Unternehmensprozesse in den Bereichen laut Anhang A.

Zertifizierungspflicht

Unternehmen, welche die Begünstigung in Anspruch nehmen möchten, müssen die Aufwendungen für die Weiterbildungs-

kosten verpflichtend durch einen gesetzlichen Rechnungsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft aus Abschnitt A des Registers der Rechnungsprüfer zertifizieren lassen. Die Zertifizierung muss der Bilanz beigelegt werden.

Auch Unternehmen, die nicht der gesetzlichen Rechnungsprüfung unterliegen, müssen sich dennoch eines gesetzlichen Rechnungsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft bedienen, um den Bonus in Anspruch nehmen zu können. In diesem Fall darf das Steuerguthaben maximal über das Ausmaß der dafür getragenen Spesen bzw. bis zu 5.000 Euro erhöht werden, wobei weiterhin der Grenzwert von 300.000 Euro gilt.

Kontakt für weitere Informationen:



Emanuele Spagnoletti Zeuli

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Associate

Rödl & Partner Rom

Tel.: +39 (06) 967 01 270

E-Mail: emanuele.spagnoletti.zeuli@roedl.it

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“
Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschtürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum

Tax Newsletter Italien
Ausgabe Juli 2018

Herausgeber:

Rödl & Partner
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 8
39100 Bozen
Tel.: +39 (04 71) 19 43 200 | www.roedl.com/it

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Giuliani
taxnewsletter@roedl.it

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.